

Bekanntmachung

Über die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zorneding gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Zorneding hat in seiner Sitzung vom 30.04.2026 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Planfassung vom 30.04.2026 festgestellt und die Verwaltung mit der Einleitung des Genehmigungsverfahrens betraut.

Das Landratsamt Ebersberg hat mit Bescheid vom 03.08.2026 unter dem Aktenzeichen P-2022-1749 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zorneding gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hiermit wird diese Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zorneding gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Durch diese Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zorneding wirksam.

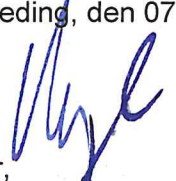
Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie den Umweltbericht und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Zorneding, Schulstraße 13, während der allgemeinen Dienststunden (Dienstag, Donnerstag: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie Montag und Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zorneding, den 07.08.2026


Mayr,
Erster Bürgermeister



Aushang am: 12.08.2026

Abnahme am: 26.08.2026